



## PROTOKOLL

---

### Schulbürgerversammlung

<u>Datum</u>	Freitag, 29. März 2019
<u>Zeit</u>	20.00 - 20.55 Uhr
<u>Ort</u>	Mehrzweckhalle Bünt, Berneck
<u>Versammlungsleiterin</u>	Keel Annemarie, Präsidentin
<u>Aktuarin</u>	Seitz Erika
<u>Stimmzähler</u>	Federer-Aepli Antonia, Kübachstrasse 26g Seitz Thomas, Gemperenstrasse 4c Thurnheer-Niederer Doris, Städtlistrasse 13 Thurnheer-Zäch Olivia, Städtlistrasse 6
<u>Stimmberechtigte</u>	2385
<u>Anwesende</u>	188

Schulratspräsidentin Annemarie Keel heisst - nach der bestens gelungenen Einstimmung durch den Musikverein Berneck \*) - die Schulbürgerinnen und Schulbürger im Namen des Schulrates herzlich willkommen zur ordentlichen Schulbürgerversammlung 2019 der Primarschulgemeinde Berneck.

\*) Es war eine Kostprobe aus dem grossen Repertoire des Musikvereins Berneck, der dieses Jahr sein 200-jähriges Bestehen mit einem grossen Jubiläumsfest Ende Mai 2019 feiert. Vorab weist Annemarie Keel auf das Frühlingskonzert des Musikvereins Berneck hin, das nächste Woche am Sonntag, 07. April 2019, 17.00 Uhr, in der Mehrweckhalle Bünt stattfindet.

Die Presse («Der Rheintaler» und «Rheintalische Volkszeitung») ist heute Abend vertreten durch Maya Seiler. Annemarie Keel dankt der Medienvertreterin für die Berichterstattung.

Entschuldigt haben sich Ivo Riedi, Präsident der Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal, und andere Personen, die Annemarie Keel nicht namentlich aufzählt.

Die Präsidentin gibt einige aktuelle Informationen aus dem Schulbetrieb ab, ergänzend zum Amtsbericht:

#### *Einleitung*

*Als neues Mitglied wurde im Juni 2018 (per 01. Juli 2018) Didier Zogg in den Schulrat gewählt.*



*Er übernahm die Ressorts Informatik und Musik im Zentrum, die Musikschule Mittelrheintal. Die Zusammenarbeit hat gut gestartet und gestaltet sich sehr angenehm. Sein Fachwissen und sein zielorientiertes Arbeiten werden im Rat sehr geschätzt.*

*Ein längeres Projekt war die Überarbeitung des Lokalen Förderkonzepts. Der Erziehungsrat hatte festgelegt, dass die Lokalen Förderkonzepte auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 zu überarbeiten und vom Amt für Volksschule zu genehmigen sind. Anita Fitze als Vorsitzende der Pädagogischen Kommission leitete die Arbeitsgruppe. Die Gruppe arbeitete mehr als ein Jahr an der Erstellung. Dank der professionellen Arbeit entspricht das eingereichte Konzept den Vorgaben des neuen Sonderpädagogik-Konzepts und wurde vom Amt für Volksschule bewilligt. Seit Beginn des Schuljahrs 2018/2019 wird es angewendet.*

EDUCATION  
Berneck  
Lokales Förderkonzept



© 2018



*Auf Wunsch des Kantons ist ein Lokales Medien- und ICT-Konzept zu erstellen. Die Primarschule Berneck verfügt bisher über kein vollständiges Konzept im Sinne des Kantons. Zusammen mit der Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg und der OMR wurde eine regionale Arbeitsgruppe gebildet. Gemeinsam sind wir dabei, unter der Projektleitung des Instituts ICT & Medien der Pädagogischen Hochschule St. Gallen ein solches Konzept zu erarbeiten.*

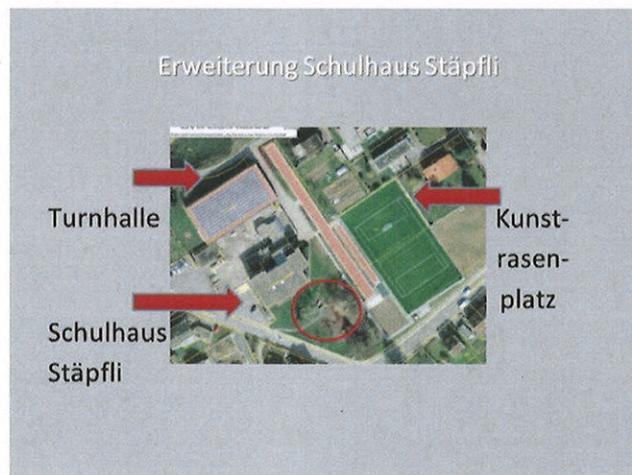


*Wenn man die Prognosen der Schülerzahlen bis ins Jahr 2022 anschaut, sehen wir, dass die Schülerzahl in den letzten 10 Jahren um knapp 28 % zunimmt.*

<b>Schuljahr</b>	<b>Anzahl Schüler</b>	<b>Zunahme in % zu 2012/2013</b>
2012/2013	263	
2018/2019	320	
Veränderung	+ 57	+ 21,7 %
Prognose 2021/2022	336	
Veränderung	+ 73	+ 27,8 %

*Ich komme nun auf den Stand Projektierung der Erweiterung des Schulhauses Stäppli.*

*Letztes Jahr informierten wir an dieser Stelle über die erstellte Machbarkeitsstudie. Das Projekt war im Süden des Schulhausareals (siehe Kreis) angedacht.*



*Nachdem an der letztjährigen Bürgerversammlung grossmehrheitlich der Weg zur Einführung der Einheitsgemeinde angenommen wurde und uns der Auftrag zur Vorbereitung einer Inkorporationsvereinbarung erteilt wurde (worüber wir in Traktandum Nr. 3 später befinden), haben wir beschlossen, die Weiterführung des Projektes gemeinsam mit der politischen Gemeinde Berneck zu bearbeiten. So wurde nach der Bürgerversammlung eine paritätische Baukommission gebildet mit je zwei Vertretern aus beiden Räten:*

Gemeinderat Urs Castellazzi  
Markus Dierauer

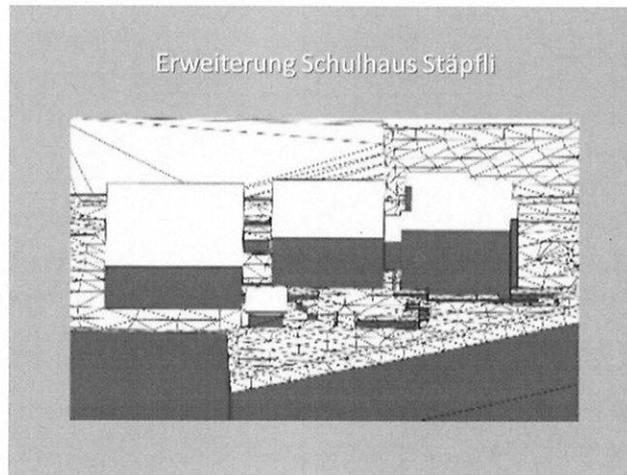
Primarschulrat Annemarie Keel  
Karl Steger

*Die Kommission hat als erstes die Vergabe der verschiedenen Planungsarbeiten durchgeführt. Es sind verschiedene Varianten geprüft und eruiert worden. Dabei wurde Wert gelegt auf den schonenden/ressourcenorientierten Umgang mit Bauland und die Erhaltung von Grünflächen. Auch der anstehende Sanierungsbedarf im Schulhaus Stäppli wurde in die Planung miteinbezogen. Integriert ist ein Probelokal für den Musikverein Berneck, aber auch der Ersatz der verschiedenen Heizsysteme und die Sanierung der Nordfassade des Schulhauses Stäppli.*

*Dank den kritischen Hinterfragungen innerhalb der Kommission und den daraus resultierenden Projektanpassungen, haben wir heute ein Projekt, das von der Kommission einstimmig getragen wird.*

*Nach Abschluss der Projektierungsphase wird das Projekt an einem separaten Informationsanlass vorgestellt. Die Abstimmung ist im September 2019 geplant.*

*Der Erweiterungsbau ist zwischen Schulhaus und Turnhalle geplant. Sie sehen hier einen Situationsplan mit dem neuen Projektstandort:*



*Bis jetzt klärten wir Standort, die Anbindung des Neubaus an das bestehende Schulhaus, die Räume, die Haustechnik und die Kubatur des Gebäudes. Das ist die Ansicht von Westen mit dem Verlauf der Stäpflistrasse sowie mit dem bestehenden Schulhaus (rechts) und mit der Turnhalle (links).*

*Der Schulrat und der Gemeinderat stehen beide hinter diesem Projekt. Die Arbeit in der Baukommission mit den Vertretern der Gemeinde hat sich für beide Parteien als positiv erwiesen und erscheint im Hinblick auf die Einheitsgemeinde als sehr sinnvoll.*

*Zurzeit sind wir in der Projektierungsphase, am Ausarbeiten des Bauprojekts und an der Zusammenstellung der Baukosten. Die Fassadengestaltung und Materialisierung sind noch nicht bestimmt. Ich zeige Ihnen jetzt eine Skizze einer möglichen Aussenansicht*



*und eine Computervisualisierung vom Innern, wie es aussehen könnte.*



*Aber dazu gibt es wie erwähnt einen separaten Informationsanlass.*

*Bevor ich zum offiziellen Teil der Bürgerversammlung komme, erwähne ich die bevorstehende Pensionierung von Peter Roduner.*



*Er ist ein langjähriges und überaus geschätztes Mitglied im Bernecker Lehrkörper. Er ist seit 22 Jahren hier in Berneck tätig. Meist unterrichtete er auf der Mittelstufe. Gestartet hat er seine Tätigkeit bei uns im Schulhaus Stäppli. Seit 2006 ist der Teil des Lehrerteams im Schulhaus Bünt, wo er auch die Ansprechperson des Schulhauses ist. Als sehr sportliche Person hat er neben vielen Skilagern auch unzählige andere Aktivitäten organisiert. In seiner Laufbahn hat er viele Neuerungen im Beruf und in den Lehrplänen erlebt und seinen Unterricht immer entsprechend angepasst. Nie hat er sich Neuem verschlossen. Als das Englisch eingeführt wurde, bildete er sich in*

*dieser Sprache weiter und erlangte die Befähigung, Englisch selber zu unterrichten. Das Unterrichten und sein Elan, mit den Kindern zu arbeiten, sind seine Berufung. Peter Roduner wird im Juni 2019 65 Jahre alt und wird die Schule per Ende Schuljahr 2018/2019 verlassen.*

*Wir danken Peter Roduner für seinen Einsatz bei uns in Berneck und wünschen ihm für sein zukünftiges Leben als aktiver Rentner nur das Beste. Als prägende Figur und lösungsorientierter Mitarbeiter wird er uns in der Primarschule fehlen. Die offizielle Verabschiedung von Peter Roduner wird am Examenessen vor den Sommerferien 2019 erfolgen.*

Nach diesen einleitenden Worten erklärt Annemarie Keel die heutige Schulbürgerversammlung als eröffnet. Sie hält fest, dass die Einladung für die heutige Schulbürgerversammlung samt dem Amtsbericht und dem Stimmausweis fristgerecht zugestellt wurde. Die Ankündigung im offiziellen Publikationsorgan «Der Rheintaler» erfolgte ebenfalls rechtzeitig. Stimmberechtigt sind alle Anwesenden mit dem gelben Stimmausweis (die eine gelbe A6-Abstimmungskarte erhalten haben). Schulbürgerinnen und Schulbürger der Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg, wohnhaft in der politischen Gemeinde Berneck, haben einen hellblauen Stimmausweis bzw. eine hellblaue A6-Abstimmungskarte erhalten und werden erst bei den Verhandlungen der politischen Gemeinde abstimmen.

Von den 2385 Stimmberechtigten sind heute Abend 188 anwesend, was ein absolutes Mehr von 95 bedeutet.

Als Stimmzähler stehen heute Abend im Einsatz:

- Federer-Aeppli Antonia, Kübachstrasse 26g
- Seitz Thomas, Gemperenstrasse 4c
- Thurnheer-Niederer Doris, Städtlistrasse 13
- Thurnheer-Zäch Olivia, Städtlistrasse 6

Über die einzelnen Traktanden wird offen abgestimmt. Um Missverständnisse in der Interpretation zu vermeiden, sind allfällige Anträge schriftlich einzureichen. Persönliche Voten sollen am Mikrofon abgegeben werden, unter Nennung von Name und Vorname des Votanten.

Die Verhandlungsgegenstände der heutigen Schulbürgerversammlung sind folgendermassen angekündigt:

1. Vorlage der Jahresrechnung 2018 und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
2. Vorlage von Budget und Finanzbedarf 2019
3. Bericht und Antrag des Primarschulrates betreffend  
Genehmigung der Inkorporationsvereinbarung
4. Allgemeine Umfrage

Die Behandlung der Geschäfte in einer anderen Reihenfolge wird von niemandem gewünscht.

#### **1. Vorlage der Jahresrechnung 2018 und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission**

Die Laufende Rechnung 2018 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 248'686.54 ab. Die Budgetabweichung beträgt bei total Aufwendungen von 5,514 Mio. Franken ca. 4,51 %. Alle Abweichungen sind in einer Übersicht auf Seite 25 im Amtsbericht aufgeführt.

In den folgenden Konten sind Abweichungen von über Fr. 10'000.00 entstanden:

- Gliederung 120 Kindergarten  
Fr. 15'600.00 Minderaufwand  
*Fr. 1'100.00 Mehrertrag*  
Der Minderaufwand ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass eine budgetierte Reserve (zum Beispiel für mehr Lektionen oder Stellvertretungen bei Krankheit oder Unfall) nicht benötigt wurde und eine Berufseinsteigerin die Nachfolge einer langjährigen Lehrperson angetreten hat.
- Gliederung 121 Primarschule  
Fr. 6'300.00 Minderaufwand  
*Fr. 25'600.00 Mehrertrag*  
Der Minderaufwand entstand, weil gewisse Anschaffungen nicht getätigt wurden. Der Mehrertrag bedeutet vor allem mehr Schulgeld der Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg für ihre Kinder in der Kleinklasse Berneck.
- Gliederung 127 Fördernde Massnahmen  
Fr. 600.00 Mehraufwand  
*Fr. 11'400.00 Mehrertrag*  
Dieser resultiert insbesondere aus der Rückerstattung von Kinderzulagen und Mutterschaftsentschädigungen.
- Gliederung 142 Schulpsychologischer Dienst  
Fr. 15'800.00 Minderaufwand  
Dieser ist darauf zurückzuführen, dass weniger Stunden gebraucht/verrechnet wurden.
- Gliederung 150 Betrieb und Unterhalt der Schulanlagen  
Fr. 88'200.00 Minderaufwand  
*Fr. 200.00 Minderertrag*  
Von den budgetierten Fr. 178'000.00 für den ordentlichen Gebäudeunterhalt wurden Fr. 60'580.00 nicht benötigt. Gewisse Arbeiten fielen günstiger aus oder wurden zurückgestellt. Die Reserve für Unvorhergesehenes wurde nicht aufgebraucht.
- Gliederung 191 Schulgelder  
Fr. 20'300.00 Minderaufwand  
Die Gründe liegen bei der kleinen Anzahl Bernecker Schulkinder in der Kleinklasse Au. Dadurch konnte der Mehraufwand für Musikschüler aufgefangen werden.
- Gliederung 199 Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen  
Fr. 31'400.00 Minderaufwand  
Die Abschreibungen wurden gemäss Abschreibungsplan vorgenommen. Weil vom Projektierungskredit Erweiterung Schulhaus Stäppli gesamthaft erst rund Fr. 86'000.00 beansprucht wurden, ergaben sich in jenem Konto Fr. 31'400.00 weniger Abschreibungen (Fr. 8'600.00 statt Fr. 40'000.00).

Der Kommentar zur Rechnung 2018 ist im Amtsbericht (Seiten 44 bis 48 und 55, GPK-Bericht Seite 59) zu finden.

Die Diskussion über Traktandum Nr. 1 wird nicht benützt.

### Beschluss

Der Antrag 1 der Geschäftsprüfungskommission, über den das GPK-Mitglied Therese Mathys abstimmt,

Die Jahresrechnung 2018 der Primarschulgemeinde Berneck sei zu genehmigen.

wird mit einer Gegenstimme angenommen.

Die Präsidentin spricht der Schulbürgerschaft den besten Dank aus.

## 2. Vorlage von Budget und Finanzbedarf 2019

Gemäss Budget 2019 wird folgender Finanzbedarf bei der politischen Gemeinde angemeldet:

Budgetierter Aufwand	Fr. 5'878'600.00
./. Budgetierter Ertrag	Fr. <u>273'700.00</u>
Budgetierter Finanzbedarf 2019	Fr. 5'604'900.00

Im Vergleich zur Rechnung 2018 steigen die Aufwendungen um Fr. 363'000.00, und die Erträge nehmen um Fr. 22'000.00 ab. Der Finanzbedarf erhöht sich um Fr. 385'000.00, nach Abzug des Ertragsüberschusses 2018 ist der Finanzbedarf 2019 um 2,5 % höher als letztes Jahr.

Dies veranschaulicht die Folie:

	Rechnung 2018	Budget 2019	Abweichung in Fr.	Abweichung in %
Aufwand	5'514'000	5'878'000	363'000	
Ertrag	295'000	273'000	- 22'000	
	5'219'000	5'605'000	385'000	7,4 %
Ertragsüberschuss 2018	248'000			
Budgetierter Finanzbedarf	5'467'000	5'605'000	138'000	2,5 %

Auf Januar 2019 wird das neue Rechnungsmodell der St. Galler Gemeinden bei uns eingeführt. Ziel des neuen Rechnungsmodells ist, die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der öffentlichen Hand so abzubilden, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Es ist eine Annäherung der öffentlichen Rechnungslegung an die privatwirtschaftliche. Dies beinhaltet die Abschreibungen nach Nutzungsdauer, die vorschriftsgemässe Bewertung der Vermögenswerte sowie deren Dokumentation in einem Anlagespiegel. Es gibt Anpassungen innerhalb des Kontorahmens und der Bezeichnungen.

Annemarie Keel zeigt ein Kreisdiagramm mit dem Aufwand 2018 nach Kontengruppen in Prozenten:

	Budget 2018 %
Schulleitung und Schulverwaltung	8,4
Unterricht Kindergarten und Primarschule	63,1
Schulanlässe, Klassenlager	2,1
Übrige Schulbetriebskosten	1,7
Betrieb und Unterhalt Schulanlagen	10,6
Schulgelder	10,4

- Schulbürgerversammlung vom 29. März 2019 -

Passivzinsen	0,3
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3,3
Rundungsdifferenz	0,1
Total	100,0

Diese vier Positionen zusammen ergeben über 90 % der Ausgaben.

Annemarie Keel zeigt ein weiteres Kreisdiagramm mit dem Aufwand 2019 nach Kontengruppen in Prozenten:

	RMSG Budget 2019 %
Behörden und Kommissionen	1,5
Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	3,2
Löhne Lehrpersonen	47,3
Zulagen	0,4
Arbeitgeberbeiträge	9,5
Übriger Personalaufwand	0,7
Sach- und übriger Betriebsaufwand	19,3
Abschreibungen Sachanlagen	2,8
Finanzaufwand	0,1
Transferaufwand	15,1
Rundungsdifferenz	0,1
Total	100,0

Diese fünf Positionen sind Personalaufwand, der auch im Jahr 2019 über 60 % beträgt.

Wegen der Umstellung des Rechnungsmodells ist die Vergleichbarkeit zum Vorjahr einmalig nicht gewährleistet.

Ein ausführlicher Kommentar zum Budget 2019 ist auf den Seiten 49 bis 54 und 55 (GPK-Bericht Seite 59) im Amtsbericht zu lesen.

Ebenfalls im Amtsbericht auf den Seiten 56 bis 58 sind der Abschreibungsplan, die Entwicklung der Abschreibungen bis 2028, das detaillierte Verzeichnis der Liegenschaften sowie der Finanzplan 2019 bis 2023 abgedruckt.

Die Diskussion über Traktandum Nr. 2 wird nicht benützt.

### Beschluss

Der Antrag 2 der Geschäftsprüfungskommission, über den das GPK-Mitglied Therese Mathys abstimmt,

Die Anträge des Schulrates über Budget und Finanzbedarf für das Rechnungsjahr 2019 seien zu genehmigen.

wird mit einer Gegenstimme angenommen.

Therese Mathys dankt dem Schulrat, der Schulleitung, der Schulverwaltung sowie den Kommissionsmitgliedern, Lehrpersonen und Angestellten der Schule für ihre gute Arbeit.

Die Präsidentin spricht der Schulbürgerschaft den herzlichen Dank aus für ihr «Ja» zum Budget 2019 und das Vertrauen. Der Schulrat wird auch dieses Jahr sorgsam mit den finanziellen Mitteln umgehen. Annemarie Keel bedankt sich bei den GPK-Mitgliedern für die sorgfältige Prüfung der Rechnung, des Budgets und der Amtsführung.

### **3. Bericht und Antrag des Primarschulrates betreffend Genehmigung der Inkorporationsvereinbarung**

Annemarie Keel führt aus:

*An der Bürgerversammlung vom 31. März 2017 haben der Schulrat wie auch der Gemeinderat den Auftrag von Mike Egger angenommen, die Einführung einer Einheitsgemeinde zu prüfen:*

«Die Räte der Schul- und der politischen Gemeinde sollen bis spätestens zur nächsten Bürgerversammlung die Einführung einer Einheitsgemeinde - also die Eingliederung der Schulgemeinde in die politische Gemeinde - prüfen. Es sollen konkrete Vorschläge und Möglichkeiten ausgearbeitet und der Bürgerschaft Bericht und Antrag über die Ergebnisse erstattet werden.»

*Kurz nach dieser Bürgerversammlung hat die relativ intensive Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Primarschulrat begonnen. Für die Erstellung des geforderten Berichts wurde ein externer Begleiter beigezogen und wir waren im Kontakt mit dem stellvertretenden Leiter des Amts für Gemeinden. Das Kernteam wurde gebildet mit Gemeindepräsident Bruno Seelos, Gemeinderatsschreiber Philipp Hartmann sowie unserem externen Begleiter Guido Kriech und mir.*

*In den drei Projektgruppen wurden die Bereiche Organisation, Finanzen und Infrastruktur/Liegenschaften genau abgeklärt. In den Arbeitsgruppen waren die Räte anzahlmässig gleich vertreten. Sie erarbeiteten zusammen mit Guido Kriech die Daten für den Bericht, der an der Bürgerversammlung 2018 vorlag. Dieser war die Grundlage für den Antrag von Gemeinderat und Primarschulrat an den Bürgerversammlungen vom 28. März 2018:*

«Die Räte werden beauftragt, den Prozess der Bildung einer Einheitsgemeinde weiterzuführen und im Frühjahr 2019 den Bürgerschaften die Inkorporationsvereinbarung zu unterbreiten.»

*Beide Bürgerschaften (politische Gemeinde und Primarschulgemeinde) entschieden eigenständig über den Antrag und gaben ihre Zustimmung. So ist die Ausgangslage.*

*Heute sind politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde zwei eigenständige Korporationen. Insbesondere auf der strategischen Ebene sind sie völlig getrennt. Entstanden ist die Primarschulgemeinde in der heutigen Form 1980, als evangelische und katholische Schulgemeinden auf Vorgabe des Kantons hin zusammengeschlossen wurden.*

*Ziel der Einheitsgemeinde ist, diese beiden heute bereits eng zusammenarbeitenden Gemeinden unter ein Dach zu bringen. Insbesondere auf der strategischen Ebene sind die wichtigen Geschäfte in Liegenschaften und Finanzen sowie die Zukunftsgestaltung unter einem Dach zu steuern und zu lenken (siehe Folien 34 bis 36).*

*Im Kanton St. Gallen gab es 2006 18 Einheitsgemeinden. Heute sind 55 von 77 Gemeinden als Einheitsgemeinden organisiert. Von diesen 55 Gemeinden sind 11 auch aus fusionierten Gemeinden entstanden. 1 von 11 Gemeinden, nämlich Eschenbach, hat vorgängig die Schulen fusioniert. Die anderen 10 Gemeinden haben die Schulen davor oder gleichzeitig oder nicht fusioniert (siehe Folie 38).*

Annemarie Keel erwähnt die Zusammenarbeit der Primarschulgemeinde Berneck mit anderen Gemeinden:

#### **Politische Gemeinde Berneck**

- *Verwaltungspersonal/Hauswarte bei Gemeinde angestellt.*
- *Nutzung der Gemeindeinfrastruktur (wie Mehrzweckhalle Bünt).*
- *Schülerhort wird gemeinsam geführt (operativ Schule).*
- *Erweiterung Schulhaus Stäppli (paritätische Baukommission).*

*Die paritätisch zusammengesetzte Baukommission für die Erweiterung des Schulhauses Stäppli habe ich erwähnt. Es gibt zwei ausschlaggebende Gründe dafür:*

*Zum einen gehen bei einer Inkorporation die Liegenschaften während der Bauphase an die politische Gemeinde über. Natürlich nur unter der Voraussetzung, dass die Inkorporationsvereinbarung und später das Bauprojekt genehmigt werden. Zum anderen haben wir mit dem Einbezug des Probelokals für den Musikverein Berneck im ersten Projekt, das eigentlich eine Machbarkeitsstudie war, keine befriedigende Lösung für die Beteiligten gefunden. Mit der erwähnten Baukommission haben wir das Projekt überarbeitet und Standortabklärungen nochmals aufgerollt. Wir haben jetzt ein Projekt, das wir einstimmig weiterverfolgen.*

- *Beide Bürgerversammlungen finden am gleichen Abend statt.*
- *Rechnungen erscheinen in einem Amtsbericht.*
- *Regelmässiger Austausch unter Präsidiern.*

#### **Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg**

*Zusammen führen wir die Kleinklassen. Zurzeit ist die Unterstufe in Au und die Mittelstufe in Berneck.*

#### **Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg / OMR**

*Eine regionale Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus unseren drei Schulgemeinden erarbeitet ein Konzept für IT und neue Medien.*

#### **Überlegungen/Ziele der Einheitsgemeinde**

- *Mit der Einheitsgemeinde wird die Primarschule Teil der politischen Gemeinde Berneck.*
- *Ziel ist eine ganzheitliche strategische Führung (Finanzen, Investitionen, Zukunftsplanungen).*
- *Schule ist in gesamtheitliche Entwicklungsprozesse einbezogen.*
- *Ein sehr wichtiger Aspekt ist die Autonomie der Schule in pädagogischer wie auch schulstrategischer Hinsicht und die Schulqualität.*
- *Verschiedene Aufgaben der Primarschulgemeinde und der politischen Gemeinde wie Schulsozialarbeit und Schülerhort werden besser vernetzt.*

*Wir schlagen Ihnen das Modell mit Volkswahl (siehe Folie 41) vor. Darin werden Gemeindepräsident oder -präsidentin, Schulratspräsidium, die Gemeinderäte und die Schulräte weiterhin vom Volk für diese Funktion gewählt.*

*Wir befürworten, dass die Anzahl der Schulräte auf vier belassen wird und mit dem Schulratspräsidium, welches neu Mitglied des Gemeinderates ist, weiterhin ein Gremium von fünf Personen stellt. In der Einheitsgemeinde fallen Finanzen und Liegenschaften und deren zusätzliche Entschädigungen dafür im Schulrat weg. Die Aufgaben und Arbeiten in den Ressorts Pädagogik, Bibliothek, Schulgarten, Musikschule und Informatik wie auch der Kontakt mit Lehrpersonen bei Visitationen durch die Schulräte bleiben bestehen. Das Budget wird weiterhin im Schulrat vorbereitet.*

*Der Schulrat ist der Überzeugung, dass der Meinungs austausch und die Diskussionen in einem Gremium mit fünf Ratsmitgliedern breiter abgestützt ist als wenn weniger Personen im Rat sind.*

Zur Gemeindeordnung erwähnt Annemarie Keel:

*Heute haben die politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde ihre eigene Gemeindeordnung. In einer Einheitsgemeinde werden die Aufgaben und Kompetenzen in einer Gemeindeordnung und in weiteren Reglementen detailliert geregelt.*

*In der neuen Gemeindeordnung wird die Schule in folgenden Bereichen erwähnt:*

I	Grundlagen
II	Bürgerschaft
V	Schule (Art. 40 bis 47)
Art. 41	Schulrat
Art. 42	Aufgaben des Schulrats
Art. 45	Schulleitung
Art. 46	Schulordnung
Anhang	Finanzbefugnisse der politischen Gemeinde

*Im Amtsbericht (Seiten 63 bis 67) finden Sie die ganze Gemeindeordnung (siehe Beilage).*

*Im Artikel 42 sind nicht abschliessend die Aufgaben des Schulrats aufgelistet. Hier die besonders erwähnenswerten, die dokumentieren, dass die Schule weiterhin einen hohen Autonomiegrad haben wird:*

- Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen.
- Erlass des Stellenplans im Rahmen des Budgets, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen.
- Der Schulrat erlässt Führungs- und Qualitätskonzept.
- Vorbereitung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Primarschule.
- Vorbereitung von Budget und Jahresrechnung der Primarschule.
- Abklärung des Raumbedürfnisses der Schulen und Vorbereitung für Neu- und Umbauten von Schulanlagen.
- Verfügung über die im Budget der Erfolgsrechnung enthaltenen, die Primarschule betreffenden Kredite.

*Die abschliessende Finanzkompetenz des Schulrats für Ausgaben zur unmittelbaren Führung der Schule liegt bei Fr. 50'000.00 pro Jahr.*

Die Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg hat am 10. Februar 2019 über die Einheitsgemeinde abgestimmt. Im Vorfeld der Abstimmung war in Leserbriefen und an Informationsveranstaltungen die OMR Thema. Da die Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal eine eigene Schulgemeinde ist, wird Berneck und wäre Au eine unechte Einheitsgemeinde geworden. Ich möchte jedoch ausführen, dass sich die Präsidien der Primarschulgemeinden Au-Heerbrugg, Balgach und Berneck mit der OMR im Frühjahr 2016 getroffen und über mögliche Organisationsmodelle der Schulgemeinden gesprochen haben.

Beim Treffen im Spätherbst 2016 zwischen Schulen und den politischen Gemeinden Au, Balgach und Berneck gab es keinen Konsens für ein weiteres Vorgehen.

Im Frühjahr 2017 hat Mike Egger seinen Auftrag eingereicht und wir sind wieder am Anfang von dieser Präsentation bei der Ausgangslage.

Unser Fazit:

1. Oberste Zielsetzung ist die ganzheitliche strategische Führung (Finanzen, Investitionen, Zukunftsplanungen).
2. Die Einführung einer Einheitsgemeinde ist ein Struktur-bereinigungs- und -vereinfachungsprojekt (weniger Mandatsträger, klare Aufgabenteilung, primär keine Sparübung).
3. Alle Aufgaben werden zentral an einem Ort behandelt und von einer Bürgerschaft beschlossen.
4. Stellenwert der Schule muss gleichbleiben und die pädagogischen und schulstrategischen Anliegen müssen gewährleistet sein.

Daher beantragt der Schulrat, dem folgenden Antrag zuzustimmen:

**Die Inkorporationsvereinbarung mit der politischen Gemeinde Berneck sei zu genehmigen.**

Einige Worte zur Art der Abstimmung:

Nach Gemeindevereinigungsgesetz (GvG) handelt es sich bei der Bildung einer Einheitsgemeinde um die Aufhebung einer Gemeinde, über die die Bürgerschaft in obligatorischer Abstimmung befindet (Art. 52 GvG).

In der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Berneck wird im Art. 7 aufgezählt, worüber an der Bürgerversammlung beschlossen wird:

Art. 7 Bst. f

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

Aufhebung der Gemeinde fällt unter den Art. 7 Bst. f, weil mit dem GvG eine besondere Gesetzgebung vorliegt (hier Art. 52 GvG)

Hingegen wäre bei einer Vereinigung von Gemeinden zwingend eine Urnenabstimmung gemäss Art. 8 Bst. f der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Berneck durchzuführen.

*Bei einer Vereinigung gehen zwei Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammen. Zum Beispiel wenn die Primarschulgemeinde Berneck mit der Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg fusionieren würde, dann würde eine neue Schulgemeinde entstehen. In Berneck wird die Primarschulgemeinde in die politische Gemeinde inkorporiert und wird aufgelöst.*

*Was geschieht bei einem «Nein»:*

- *Primarschulgemeinde und politische Gemeinde bleiben autonom.*
- *Bilaterale Zusammenarbeit wird fortgesetzt, jedoch fehlt eine rechtsverbindliche Grundlage.*
- *Zusammenarbeit vom «Goodwill» beider Seiten abhängig.*
- *Getrennte Budgetverantwortung bleibt.*

*Das weitere Vorgehen bei einem «Ja»:*

- *Wenn die Inkorporationsvereinbarung genehmigt wird, untersteht sie dem fakultativen Referendum in der politischen Gemeinde.*
- *Im Jahr 2020 stimmt die Bürgerversammlung der politischen Gemeinde über die neue Gemeindeordnung ab.*
- *Im Jahr 2021 würde die Einheitsgemeinde mit der neuen Amtsdauer starten.*

*Einheitsgemeinde verhindert keine künftige Fusion von politischen Gemeinden (sondern vereinfacht sie).*

*Ich eröffne die Diskussion zu diesem Antrag.*

Oliver Morandi, Lindenbergrasse 10, möchte seine Sicht als Lehrperson an der OMR aufzeigen. Die jetzige Organisationsform mit vier Schulgemeinden, vier Schulräten, bei einem Lehrplan Volksschule ist nicht ideal, macht die Zusammenarbeit träge. Dies zeigt sich zum Beispiel bei der aktuellen Entwicklung eines Medienbildungskonzepts für die Schulgemeinden des OMR-Raums. Dieses geht im Sommer 2019 in die Vernehmlassung bei den Schulräten und soll im Sommer 2020, nach fast vier Jahren seit Beginn der ersten losen Zusammenarbeit, umgesetzt werden. Die Schule Diepoldsau (Einheitsgemeinde) benötigte für die Erarbeitung eines vergleichbaren Konzepts kaum ein Jahr. Der Lehrplan Volksschule (im Sommer 2017 offiziell eingeführt) bringt neue Herausforderungen im Bereich IT-Nutzung, Kommunikation usw. Die digitalen Möglichkeiten in Primarstufe und Oberstufe sollten deshalb «aus einem Guss» sein.

Da die Primarschulgemeinde Balgach bei der Entwicklung des erwähnten Medienbildungskonzepts nicht dabei ist, dürften jene Kinder mit anderen Vorkenntnissen in die OMR kommen, was sich für die OMR erschwerend auswirken würde.

Er wird der Inkorporationsvereinbarung nicht zustimmen. Wenn die Primarschulgemeinde Berneck in die politische Gemeinde Berneck inkorporiert ist, wird sie noch weiter weg von der OMR sein. Dabei sollte es eher eine Einheit aus Schulen geben, um näher zusammenzurücken.

Felix Indermaur, Eichholz 1753, erkundigt sich, wie es weitergehen würde mit der Beschulung von Kindern der jetzigen Schulbürgerinnen und Schulbürger der Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg, wohnhaft in der politischen Gemeinde Berneck, bzw. mit dem Stimmrecht dieser Schulbürgerinnen und Schulbürger.

(Anmerkung Aktuarin: Gemeint sind die Bernecker Gebiete Brändlihang und Gmünd.)

Annemarie Keel weist darauf hin, dass die wohnortnahe Beschulung dieser Kinder wichtig ist. Die Schulbürgerinnen und Schulbürger der Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg, wohnhaft in der politischen Gemeinde Berneck, werden künftig mit der gelben A6-Abstimmungskarte auch über schulische Belange der inkorporierten Primarschule Berneck an der Bürgerversammlung der politischen Gemeinde Berneck mitbestimmen können.

Gemeindepräsident Bruno Seelos präzisiert eine Aussage von Annemarie Keel betreffend Beschulungsvertrag: Nur bei der Inkorporation der Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg in die politische Gemeinde Au wäre es so gewesen, dass es für die Kinder aus den Bernecker Gebieten Brändlihang und Gmünd einen Beschulungsvertrag gebraucht hätte. So lange die Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg eigenständig ist, besuchen die Kinder aus den Bernecker Gebieten Brändlihang und Gmünd weiterhin in ihrer Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg die Primarschule.

Ivo Eggenberger, Eggerweg 4, ist Schulrat der OMR und erwähnt, dass die Aussage von Oliver Morandi dessen persönliche Aussage gewesen sei und nicht die Hauptaussage der OMR.

Laszlo Arato, Kalchofen 28, ist Dozent am NTB Buchs und kandidierte vor einem Jahr bei der Ersatzwahl eines Mitglieds des Primarschulrates für den Rest der Amtsdauer 2017/2020. Kinder sind trotz Lehrplan Volksschule immer wieder damit konfrontiert, dass sie mit unterschiedlichen Voraussetzungen in neue Schulen eintreten. Er erlebt bei seiner beruflichen Tätigkeit, dass Lernende aus verschiedenen Gemeinden und mit verschiedenen Hintergründen ins NTB eintreten und während ihrer Ausbildung auf ein einheitliches Niveau gebracht werden. Der Inkorporationsvereinbarung nicht zuzustimmen macht deshalb keinen Sinn.

Mike Egger, Wislistrasse 1c, dankt dem Gemeinderat und dem Primarschulrat für die Aufarbeitung der Fakten zur Bildung der unechten Einheitsgemeinde Berneck. Diese wird keinen Demokratieverlust bringen, nur die Aufgaben verteilen sich anders. Während zum Beispiel Liegenschaften und Finanzen zur politischen Gemeinde wechseln, kann sich der Schulrat auf das Wesentliche, das Pädagogische konzentrieren. Die 55 im Kanton bestehenden Einheitsgemeinden zeigen, dass dies der richtige Weg ist, um Synergien gut zu nutzen (wie zum Beispiel bei der Erweiterung des Schulhauses Stäpfli mit der paritätischen Baukommission). Die Zusammenarbeit mit der OMR ist trotzdem weiterhin sichergestellt. Er würde sich freuen über ein «Ja» zur Inkorporationsvereinbarung.

Die Diskussion wird nicht weiter benützt.

Der Antrag des Schulrates, über den Annemarie Keel abstimmt,

Die Inkorporationsvereinbarung mit der politischen Gemeinde Berneck sei zu genehmigen.

wird mit 13 Gegenstimmen, das heisst mit grossem Mehr, deutlich angenommen.

Annemarie Keel dankt der Schulbürgerschaft für ihre Zustimmung. Dem Gemeinderat dankt sie für die konstruktive und zielführende Arbeit, die gemeinsam gemacht wurde.

#### 4. Allgemeine Umfrage

Die allgemeine Umfrage wird nicht benützt.

Die Präsidentin bedankt sich herzlich:

- *Herzlichen Dank meinen Kolleginnen und Kollegen im Schulrat und unserer Schulsekretärin Erika Seitz für ihre zuverlässige Mitarbeit.*
- *Ein grosser Dank geht an unser Schulleitungsteam Bernadette Müller und Remo Ganther für die gute Zusammenarbeit und an alle Beteiligten, die mit ihrem Einsatz und dem positiven Mitwirken unsere Schule mitgestalten.*
- *Ihnen, liebe Eltern, besten Dank für die Unterstützung im Schulalltag und Ihre Erziehungsarbeit.*
- *Ich bedanke mich bei Ihnen, geschätzte Schulbürgerinnen und Schulbürger, dass Sie heute Abend anwesend sind. Danke für das Vertrauen in unsere Arbeit und für die Bereitstellung der finanziellen Mittel.*

Annemarie Keel schliesst die ordentliche Schulbürgerversammlung 2019 und hält zu Händen des Protokolls fest, dass keine Einsprachen wegen Verfahrensmängeln oder Rechtsverletzungen gemacht wurden.

#### Auflage des Protokolls

Gemäss Art. 49 Gemeindegesetz liegt das Protokoll 14 Tage nach der Schulbürgerversammlung während 14 Tagen, vom Freitag, 12. April 2019, bis und mit Donnerstag, 25. April 2019, auf dem Schulsekretariat, im Büro 3 des Rathauses Berneck, öffentlich auf und wird auf der Website publiziert.

Die Aktuarin

  
Erika Seitz

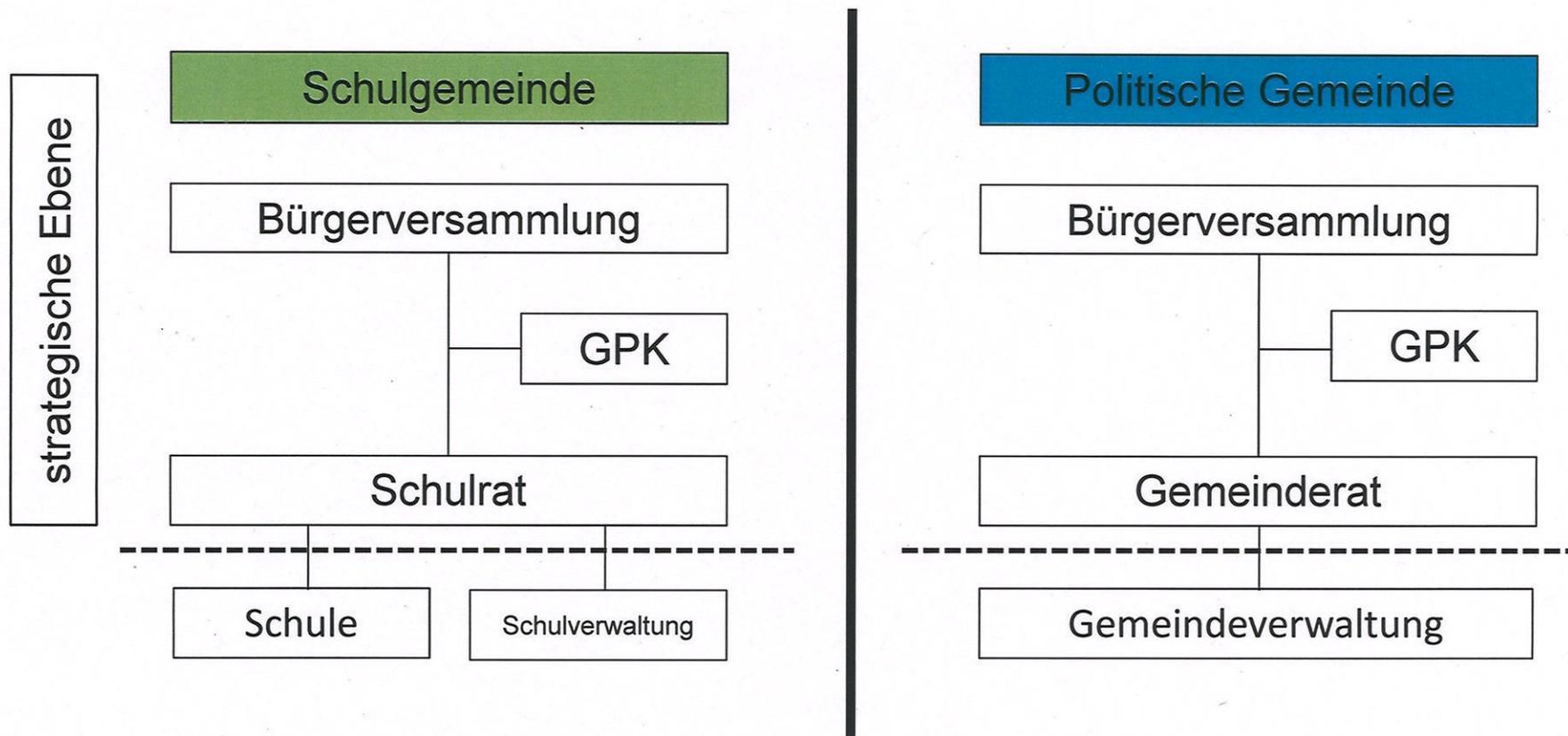
Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bestätigt:

Die Versammlungsleiterin

  
Annemarie Keel, Präsidentin

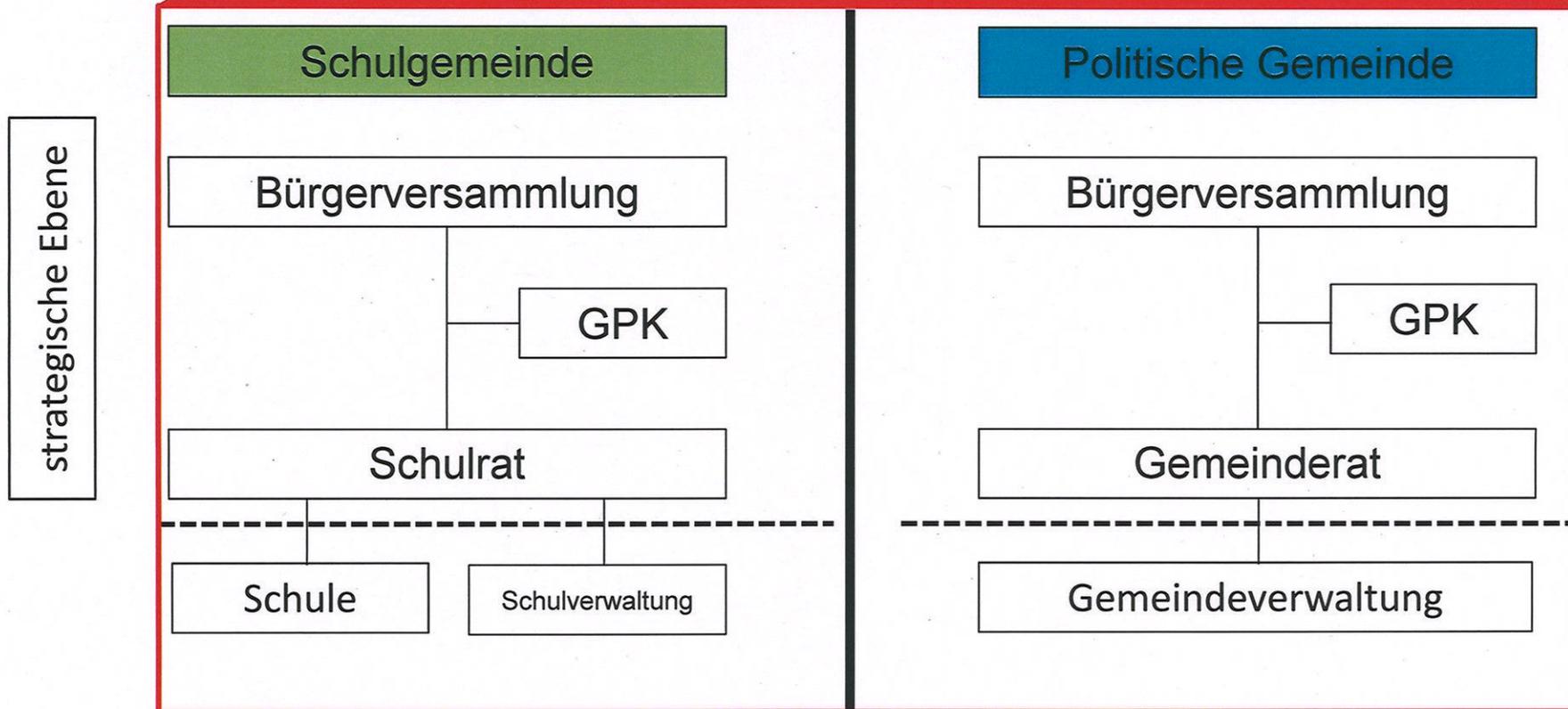
# Was ist eine Einheitsgemeinde?

## Schulgemeinde und politische Gemeinde



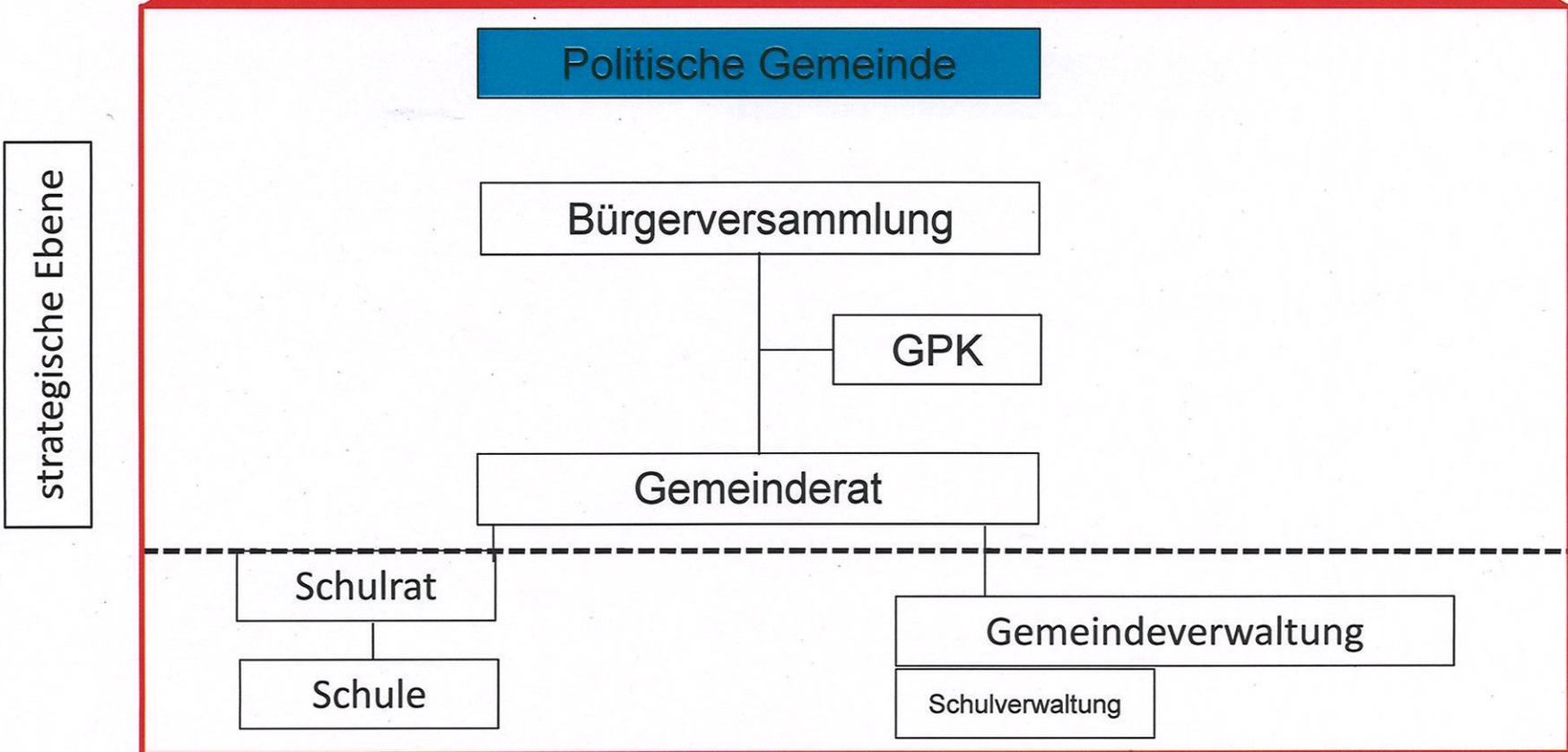
\* Vereinfachtes Organigramm ohne Ressortsystem bzw. beratende Kommissionen

# Was ist eine Einzel- Schulgemeinde



\* Vereinfachtes Organigramm ohne Ressortsystem bzw. beratende Kommissionen

# Was ist eine Einheitsgemeinde

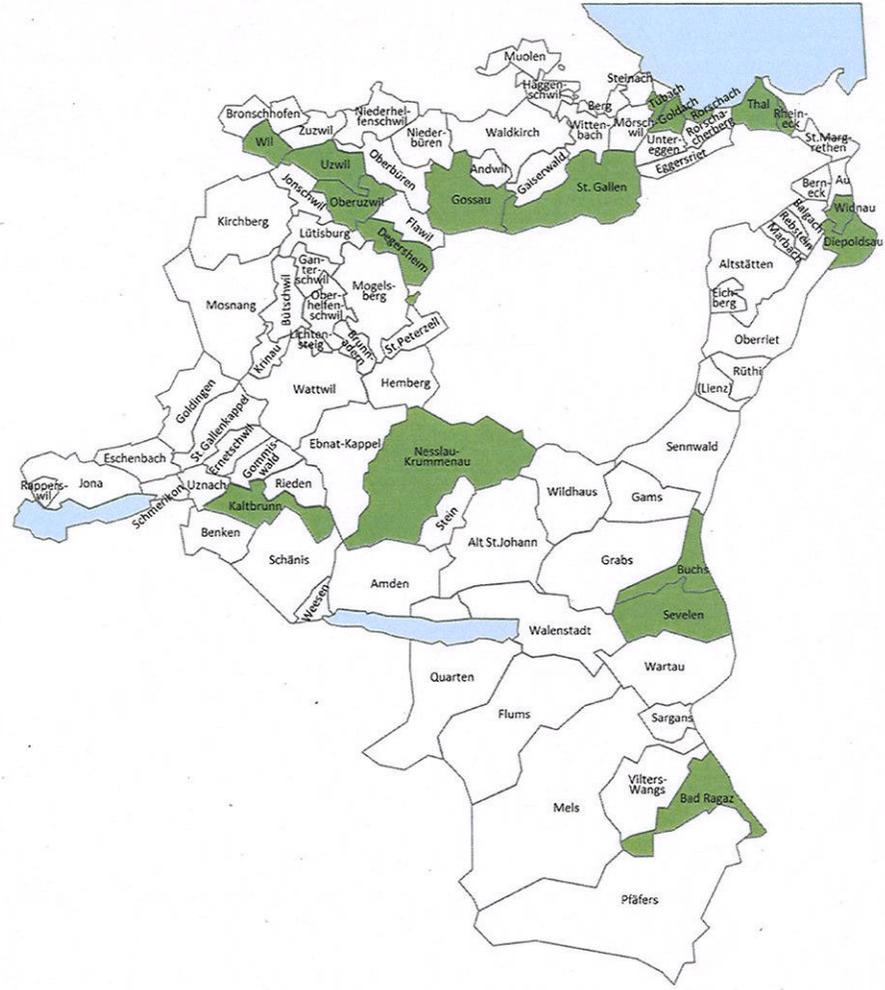


\* Vereinfachtes Organigramm ohne Ressortsystem bzw. beratende Kommissionen

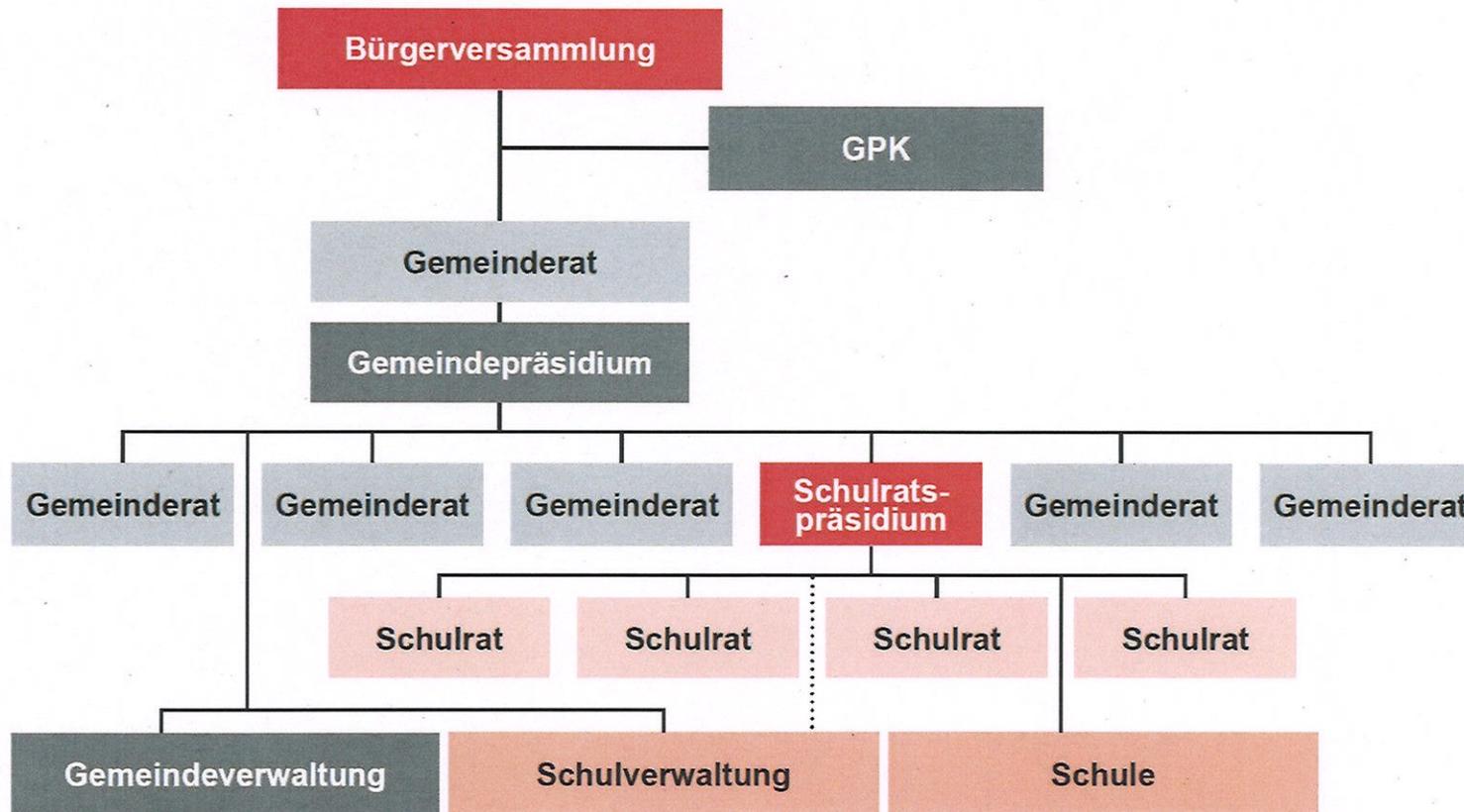
# Kantonale und regionale Entwicklung

2006: 18 Einheitsgemeinden

2019: 55 Einheitsgemeinden



# Vorgeschlagenes Modell mit Volkswahl



\* Vereinfachtes Organigramm ohne Ressortsystem bzw. beratende Kommissionen



## Bericht und Antrag des Primarschulrates betreffend Genehmigung der Inkorporationsvereinbarung

### 4.2 Gemeindeordnung

Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrats werden in der Gemeindeordnung und in weiteren Reglementen (Geschäftsreglement, Schulordnung) detailliert geregelt. Die vom Primarschulrat und Gemeinderat im Entwurf erarbeitete neue Gemeindeordnung hat folgenden Inhalt (in Rot die Schule Betreffendes):

#### Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Berneck

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Berneck erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> als Gemeindeordnung:

### I. Grundlagen

#### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Berneck sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

#### Art. 2 Organisationsform

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

#### Art. 3 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) **der Schulrat;**
- d) der Einbürgerungsrat;
- e) die Geschäftsprüfungskommission.

#### Art. 4 Aufgaben

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

### II. Bürgerschaft

#### 1. Stellung und Zuständigkeit

##### Art. 5 Grundsatz

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

#### Art. 6 Sachabstimmungen

##### a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) **Budget** und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

##### Art. 7 b) an der Urne

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Abs. 1 lit. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

#### Art. 8 Wahlen

##### a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) **die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;**
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) **die weiteren Mitglieder des Schulrates;**
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

##### Art. 9 b) Stille Wahl<sup>2</sup>

Die stille Wahl ist im zweiten Wahlgang möglich.

### 2. Bürgerversammlung

#### Art. 10 Durchführung

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

<sup>1</sup> sGS 151.2; abgekürzt GG.

<sup>2</sup> Art. 20ter lit. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

## Bericht und Antrag des Primarschulrates betreffend Genehmigung der Inkorporationsvereinbarung

### **Art. 11 Stimmzählerinnen und Stimmzähler**

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

### **Art. 12 Orientierungsversammlung**

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

## **3. Fakultatives Referendum**

### **Art. 13 Grundsatz**

1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.

### **Art. 14 Eventualantrag**

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Kommt das Referendum zustande, werden den Stimmberechtigten Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig unterbreitet.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über Initiative und Gegenvorschlag im Gesetz über Referendum und Initiative.<sup>3</sup>

### **Art. 15 Amtliche Bekanntmachung**

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

### **Art. 16 Frist**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

### **Art. 17 Verfahren**

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>4</sup>.

## **4. Volksvorschlag**

### **Art. 18 Grundsatz**

1/10 der Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.

### **Art. 19 Form und Inhalt**

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

### **Art. 20 Verfahren**

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

### **Art. 21 Ergänzendes Recht**

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über Initiative und Gegenvorschlag im Gesetz über Referendum und Initiative.<sup>5</sup>

## **5. Initiative**

### **Art. 22 Grundsatz**

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.

Das Initiativkomitee besteht aus mindestens 10 Stimmberechtigten.

### **Art. 23 Form und Inhalt**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

### **Art. 24 Prüfung der Zulässigkeit**

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

<sup>3</sup> sGS 125.1.

<sup>4</sup> sGS 125.1.

<sup>5</sup> sGS 125.1.



## Bericht und Antrag des Primarschulrates betreffend Genehmigung der Inkorporationsvereinbarung

### **Art. 25** *Anmeldung und amtliche Bekanntmachung*

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

### **Art. 26** *Einreichung*

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

### **Art. 27** *Stellungnahme des Gemeinderates*

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

### **Art. 28** *Ergänzendes Recht*

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.<sup>6</sup>

## **6. Volksmotion**

### **Art. 29** *Grundsatz*

Mit einer Volksmotion kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.

### **Art. 30** *Form und Inhalt*

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

### **Art. 31** *Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates*

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert 12 Monaten die Vorlage aus.

## **III. Gemeinderat**

### **Art. 32** *Zusammensetzung*

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

### **Art. 33** *Aufgaben*

#### *a) Im Allgemeinen*

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

### **Art. 34** *b) Rechtsetzung*

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

### **Art. 35** *c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons*

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>7</sup> mit einem Gemeindeanteil bis 500'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 500'000 Franken übersteigt.

### **Art. 36** *d) Finanzbefugnisse*

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

<sup>6</sup> sGS 125.1.

<sup>7</sup> Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

#### IV. Geschäftsprüfungskommission

##### **Art. 37 Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

##### **Art. 38 Aufgaben**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.

##### **Art. 39 Sicherstellung der Fachkunde**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

#### V. Schule

##### **Art. 40 Grundsatz**

Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

##### **Art. 41 Schulrat**

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

##### **Art. 42 Aufgaben**

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>8</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>9</sup>.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen;
- b) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Budgets, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) erlässt ein Führungs- und Qualitätskonzept;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Primarschule;
- e) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung der Primarschule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Budget der Erfolgsrechnung enthaltenen, die Primarschule betreffenden Kredite.

##### **Art. 43 Teilnahme an Sitzungen**

An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung<sup>10</sup> sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen<sup>11</sup> mit beratender Stimme teil.

##### **Art. 44 Finanzbefugnisse**

Die Finanzbefugnisse des Schulrats sowie das Verfahren für die Beschlussfassung für neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

##### **Art. 45 Schulleitung**

Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.

##### **Art. 46 Schulordnung**

Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

##### **Art. 47 Rechtspflege**

Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

#### VI. Gemeindeunternehmen

##### **Art. 48 Bestand**

Die politische Gemeinde Berneck kann unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gründen und führen.

##### **Art. 49 Leitung**

Der Gemeinderat leitet die Unternehmen.

#### VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### **Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung vom 25. März 2011 wird aufgehoben.

##### **Art. 51 Vollzugsbeginn**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

<sup>8</sup> sGS 151.2

<sup>9</sup> sGS 211 bis 213

<sup>10</sup> Art. 91 Abs. 1 Volksschulgesetz [sGS213.1, abgekürzt VSG]

<sup>11</sup> Art. 114bis Abs. 2 VSG



Vom Gemeinderat erlassen am: ... Januar 2020

**GEMEINDERAT BERNECK**

Bruno Seelos                      Philipp Hartmann  
Gemeindepräsident              Gemeinderatsschreiber

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Berneck an der  
Bürgerversammlung beschlossen am: 27. März 2020

Vom Departement des Innern genehmigt am: ..... 2020

Für das  
**DEPARTEMENT DES INNERN**  
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Alexander Gulde

**Anhang: Finanzbefugnisse der Politischen  
Gemeinde Berneck**

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Budget	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerver- sammlung <sup>1</sup>	Urnen- abstimmung
<b>1. Neue Ausgaben</b>						
1.1 einmalige neue Ausgaben	■	■	bis 500'000 je Fall	■	über 500'000 bis 1 Mio. je Fall	über 1 Mio. je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	■	■	bis 50'000 je Fall	■	über 50'000 bis 100'000 je Fall	über 100'000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>						
2.1 Mehrausgaben (Nachtragskredit) <sup>2</sup>	bis 50'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprünglichen Kredits, maximal 300'000 je Jahr	■	■	soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	■	■
2.2 übrige Ausgaben	bis 300'000 je Jahr	bis 50'000 je Jahr für unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	■	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 1 Mio. je Fall	über 1 Mio. je Fall
<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>	<b>abschliessend</b>	■	■	■	■	■
<b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>						
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden.	bis 1 Mio. je Fall, höchstens 2 Mio. je Jahr	■	■	bis 2 Mio. je Fall, sowie der Gemeinderat nicht abschliessend zuständig ist	■	über 2 Mio. je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1 Mio. je Fall, höchstens 2 Mio. je Jahr	■	■	bis 2 Mio. je Fall, sowie der Gemeinderat nicht abschliessend zuständig ist	■	über 2 Mio. je Fall

<sup>1</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens.

<sup>2</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.